

ESF-Programm „Perspektiven in Bayern - Perspektiven in Europa 2014 - 2020“

„Unternehmen: Junge Menschen aktiv fördern“ - Aufruf Soziale Innovation - Verbesserung der Berufsausbildungsvoraussetzungen benachteiligter junger Menschen

Das Ziel des Aufrufs ist es, die Ausbildungsvoraussetzungen benachteiligter Jugendlicher, junger Volljähriger und/ oder junger Flüchtlinge mit einem gesicherten Aufenthalt in öffentlich und privater Partnerschaft, insbesondere in Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zu verbessern. Mit dem ESF-Aufruf wollen wir ganzheitliche und praxisnahe Ansätze unterstützen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit erziehen.

1. Zielgruppe

Zur Zielgruppe zählen Jugendliche und junge Volljährige¹ mit sozialen Benachteiligungen, die bei Eintritt in das Vorhaben das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und deutsche Staatsangehörige oder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sind. Zur Zielgruppe gehören auch Jugendliche und junge Volljährige aus Drittstaaten, soweit sie sich mit gesichertem Aufenthaltsstatus² in Bayern aufhalten.

Benachteiligt sind:

- Junge Menschen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII
- Junge Menschen, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen haben
- Junge Menschen, die als Schülerin / Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Mittelschule die Schule verlassen haben
- Junge Menschen aus den Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen (zweijähriges bayerisches Modell).
- Junge Menschen aus Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA Klassen)

¹ Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

² Einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben z.B. anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis. Nicht zur förderfähigen Zielgruppe zählen Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete) oder Jugendliche, die sich als Geduldete in Deutschland aufhalten.

- Junge Menschen, die bereits zweimal eine Berufsausbildung abgebrochen haben und arbeitslos oder ohne Ausbildungsstelle sind
- Junge Menschen aus Drittstaaten, die sie sich mit gesichertem Aufenthaltsstatus³ mit Wohnsitz in Bayern aufhalten.

2. Inhalte

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Projektes liegen in der Förderung der Ausbildungsreife und/oder der Beschäftigungsfähigkeit in öffentlicher und privater Partnerschaft mit Unternehmen. Angewendet werden sollen verschiedene und kombinierte Aktionen, die in (Teil-) Partnerschaft mit Betrieben oder Netzwerken von Unternehmen durchgeführt werden.

Die Inhalte umfassen: Empowerment, Aktivierung, Stabilisierung, integrative Methoden, Heranführung an die Berufsausbildung oder die Arbeitswelt, Interkulturalität, berufliche Qualifizierung, Betriebspraktika, Mentoring durch Vertreter von Unternehmen oder Einrichtungen, Sprach-, Verhaltenstraining oder Training sozialer Verantwortung. Es sollen möglichst viele Elemente verwirklicht werden.

Ziel ist es, die Ausbildungsreife so zu verbessern, dass eine Integration in eine betriebliche oder schulische Ausbildung oder eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt möglich wird.

3. Projektlaufzeit

Projekte können bis 31.12.2021 durchgeführt werden.

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 16 förderfähigen Personen bei Start des Vorhabens. Ein Projekt kann aus mehreren Durchgängen (Teilprojekten) bestehen. Das Mindestzeitvolumen pro Durchgang liegt bei sechs Monaten.

4. Adressaten des Aufrufs

Projekte können von Unternehmen, Einrichtungen von Unternehmen oder Stiftungen selbst oder ergänzend mit Hilfe von Bildungsanbietern durchgeführt werden.

5. Finanzierung der Projekte

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 80% der förderfähigen Kosten.

³ Einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben z.B. anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis.

Nicht zur förderfähigen Zielgruppe zählen Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete) oder Jugendliche, die sich als Geduldete in Deutschland aufhalten.

Als Kofinanzierung können private Mittel, Leistungen der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter herangezogen werden.

Ein Eigenanteil des Projektträgers wird in Jugendprojekten und wegen des experimentellen Charakters der Projekte nicht erhoben.

Es können aus dem ESF-OP bis zu 3 Mio. € ESF-Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Abrechnung der direkten Kosten für Eigenpersonal erfolgt durch die „Pauschale 1.720“⁴.

Es gilt eine Restkostenpauschale in Höhe von 40%⁵ der direkten Personalkosten, die sämtliche weitere Kosten abdeckt.

Investive Kosten z.B. für Ausstattung, Anschaffungen und Strukturen sind nicht förderfähig. Für externe Leistungserbringer gelten die bekannten Vergabeverfahren.

Für alle Projekte gilt eine prozentuale Kürzung der Mittel bei Unterschreiten der Anzahl der Teilnehmenden insgesamt. Diese Regelung greift, wenn die Anzahl der Teilnehmenden 85% unterschreitet.

Bei Unterschreitung von 85 % der Teilnehmenden erfolgt pro 5% Unterschreitung eine stufenweise Kürzung der Zuwendungsmittel um 5 %.

Angemessene Vorbereitungskosten und ein Vorbereitungszeitraum von bis zu drei Monaten sind zulässig. Sie können im Rahmen der Finanzierung zu den geltenden Bedingungen abgerechnet werden.

6. Auswahlkriterien

Maßgeblich für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind:

- die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Struktur fondsförderung und des baye-rischen Zuwendungsrechts,
- Erfüllung der in diesem Aufruf niedergelegten Inhalte und Anforderungen,
- das Wirtschaftlichkeitsgebot hinsichtlich der Reichweiten der Projekte und die begründ-bar zu erzielenden Teilnehmendenzahlen,
- ergänzend die allgemeinen Projektauswahlkriterien vom 3. Dezember 2014, Förder-hinweise für Soziale Innovationen, die Aktion 4, sofern in diesem Aufruf nichts Abwei-chendes geregelt ist.
- Sie sind abrufbar unter:

<http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/allgemeine-auswahlkriterien-bga-2014.pdf>

⁴ Zur Pauschale „1720“ <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

⁵ Restkostenpauschale: <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/restkostenpausch-akt4.pdf>

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozialeinnovation_f-hinweise.pdf

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/foerderhinweise-akt4.pdf>

Teilnehmende an den Projekten können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und die mindestens 8 (Zeit-)Stunden an der Maßnahme teilnehmen.

Kommt es durch Einreichung mehrerer geeigneter, innovativer Projektvorschläge zu einer Überschreitung der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden die Vorschläge ausgewählt, die aufgrund der Wirtschaftlichkeit, der nachvollziehbaren Begründung ihrer Reichweite die größten Teilnehmenden- sowie begründbaren und nachvollziehbaren Ergebnisse erzielen können.

Auswahlverfahren

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft. Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF- Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

Die Antragsteller der als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 aufgefordert.

In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Anträge nach den Regelungen der Standardförderung. Es müssen die bekannten Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Hinzu kommt, dass das Vorhaben spätestens sechs Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden muss. Der entscheidungsreife Antrag muss nach spätestens drei Monaten nach der Auswahl vorgelegt werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen von der Verfristung können von der Verwaltungsbehörde in dringenden und begründeten Fällen genehmigt werden.

Die Anbieter der ausgewählten Projekte erhalten in der Stufe 2 Zugang zur Systemsoftware ESF Bavaria 2014.

Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten mit folgender Gliederung und folgenden Inhalten einreichen:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung!

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Belege der Geschäfts- und der mindestens zweijährigen ESF-Erfahrung oder vergleichbarer Fördererfahrung. Angaben über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandene Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen sowie Informationen über Kooperationspartner.

3. Konformität mit dem Aufruf

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden. Welches Aus-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?

4. Rahmendaten des Projekts

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang.

5. Darstellung der Projektstrategie

5.1 Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)

5.2 Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden).

5.3 Indikatorik: Tatsächliche Möglichkeiten und Methoden, die Projektergebnisse mit den im Operationellen ESF-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Input-, Output- und Ergebnisindikatoren zu messen.

	Outputindikator	Ergebnisindikator
„Unternehmen: Junge Menschen aktiv fördern“	Teilnehmer/innen in Projekten der Sozialen Innovation der Prioritätsachse A	Anteil der Teilnehmer/innen, die nach der Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

6. Darstellung der Sozialen Innovation

6.1 „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten.

- Warum sind der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
- Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo der Standard- oder gesetzlichen Förderung?

6.2 Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit / Skalierbarkeit / Umsetzung der Projekteinhalte in größerem Maßstab.

7. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts.

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal	
1.1 Eigenpersonal	Pauschale 1.720
1.2 Fremdpersonal	Honorarkosten
1.3 sonstige direkte Personalkosten (z.B. BG-Kosten)	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden	
darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung sofern zugelassen)	
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Die Abrechnung

erfolgt nach den Bedingungen des Aufrufs mit den genannten Pauschalen.

9. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln wie des ESF Bayern, Landesmitteln, Drittmitteln der Jobcenter, Kommunen und/oder privaten Anteilen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein. Die Höhe der ESF-Mittel kann dem Aufruf entnommen werden. Für die Drittmittel öffentlicher Stellen sind im Interessenbekundungsverfahren Kofinanzierungsbestätigungen einzureichen.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
davon Teilnehmendengebühren (sofern zugelassen)	
3. Nationale öffentliche Mittel	
4. ESF-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

10. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Dies ist Fördervoraussetzung. Ansonsten sind die Teilnehmenden nicht förderfähig.

Details werden in Stufe 2 bekannt gegeben.

Sie finden sie auch auf unseren Webseiten: <http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>

11. Publizitätsvorschriften:

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen.

Das Merkblatt „Information und Publizität“ finden Sie unter http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

12. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis **30.09.2019**.

In dreifacher Ausführung unterschrieben in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form als Word- und PDF-Datei an:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

ESF-Verwaltungsbehörde

Referat I 2

Winzererstr. 9

80797 München

E-Mail: esf@stmas.bayern.de

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens **15.11.2019** per E-Mail.

Ansprechpartnerinnen:

Hannah Hiermeier, Tel.: 089/1261-1713, hannah.hiermeier@stmas.bayern.de

Olga Jahn, Tel.: 089/1261-1376, olga.jahn@stmas.bayern.de

Informationen zum ESF finden Sie unter: <http://www.esf.bayern.de>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 13.06.2019

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern